Energie- und Netznutzungspreise 2027

EMN T

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

Die EW Lachen AG weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauch- und saisonabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN T wird ein verbrauchsabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Preise:

			Exkl. MWST	Inkl. MWST
ENERGIE	**Arbeitspreis (Rp./kWh)**			
	Einheitstarif	Sommer	11.20	12.11
		Winter	21.20	22.92
NETZNUTZUNG	**Arbeitspreis (Rp./kWh)**		.	.
	Einheitstarif		9.37	10.13
	Grundpreis (CHF/Monat)			
	Grundpreis pro Messstelle (Zähler inkl. Kasten)		80.00	86.48
MESSTARIF	**Messung (CHF/Monat)**			
	Messung direkt		5.50	5.95
	Messung indirekt		9.00	9.73
	Messung virtuell		3.50	3.78
ABGABEN				
Systemdienstleistungen			0.19	0.21
Stromreserve			0.17	0.18
Solidarisierte Kosten			0.19	0.21
Bundesabgaben			2.30	2.49
Konzession, Steuern			0.38	0.41

Allgemeine Bestimmungen zu EMN T:

1. Zeitzonen für den Energiebezug Sommer / Winter

Der Sommertarif gilt vom 1. April bis 30. September, der Wintertarif vom 1. Oktober bis 31. März.

2. Abgaben

Nachfolgende Abgaben sind für das EW Lachen reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG, die Pronovo AG und die Gemeinde weiterzuleiten sind.

Allgemeine Systemdienstleistungen
Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Die allgemeinen Systemdienstleistungen deckt zu einem grossen Teil die Ausgaben für die Regelreserve. Mit dieser stellt Swissgrid das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch und damit eine Frequenz von 50 Hertz sicher.
Stromreserve
Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke, Notstromgruppen). Die Kosten für diese Massnahmen, auf deren Höhe Swissgrid keinen Einfluss hat, müssen gemäss der Verordnung des Bundesrats durch den Tarif Stromreserve gedeckt und über Swissgrid abgerechnet werden.
Solidarisierte Kosten
Mit dieser Abgabe werden seit 2026 weitere, nicht von Swissgrid verursachte Kosten verrechnet. Konkret geht es hier um die Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen, welche gemäss Stromversorgungsgesetz ebenfalls von Swissgrid abgewickelt werden müssen. Die Abgabe enthält zudem die vom Parlament beschlossenen vierjährigen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.
Bundesabgaben
Vom Bundesrat festgelegten Netzzuschlag gemäss Energiegesetz Art. 35 (EnG). Dieser dient unter anderem der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.
Konzession
Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand z.B. die Konzessionsabgaben. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1 %.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Der bisherige Ablesezyklus wird auf Ende des jeweiligen Monates festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung, sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EW Lachen AG.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2027.